

zur Grundsteuer, welche die Besitzer einzelner Grundstücke in andere Güter, aus denen sie abgespalten worden sind, vermöge früheren Abkommens oder sonst aus anderem Grunde zu entrichten haben, für die Zukunft weg, und es ist für jedes Grundstück die Grundsteuer unmittelbar und selbstständig an die Staatocasse zu entrichten.

Gera, am 5. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

9) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuerämter zu Nielsingen und Neuenburg betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 17. Mai 1854.)

Einem außer mitgetheilten Beschlusse des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen zu Folge ist bei der in neuerer Zeit eingetretenen und fortwährend noch im Steigen begriffenen Zunahme des Verkehrs mit der Schweiz über den Ort Nielsingen statt des daselbst bisher bestandenen Nebenzollamtes zweiter Klasse vom 20. d. M. an ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet, hiernächst auch in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse das bisherige Nebenzollamt erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt worden: was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 11. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ermuel.

10) Verordnung, die Eintragung der Trauungen in das Kirchenbuch der Pfarodie des Wohnortes der Vertrauen betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 21. Mai 1854.)

In den Fällen, wo die Trauung der Verlobten außerhalb der Pfarodie der Begründung ihres Hauohnortes stattfindet, ist es bisher wegen Ermangelung diesfälliger